



Brüssel, den 20. Oktober 2020
(OR. en)

12124/20

ENV 646
MI 417
RELEX 786
DELECT 132

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. Oktober 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7091 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.10.2020 zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7091 final.

Anl.: C(2020) 7091 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2020
C(2020) 7091 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.10.2020

**zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG)
Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von
Abfällen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die Union und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (im Folgenden das „Basler Übereinkommen“), das am 22. März 1989 angenommen wurde und 1992 in Kraft trat.¹ Das Übereinkommen ist derzeit für 187 Vertragsparteien bindend.

Die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat auf ihrer vierzehnten Tagung am 10. Mai 2019 beschlossen, bestimmte Kunststoffabfälle in die Kontrollmechanismen des Übereinkommens aufzunehmen. Diese Abfallarten sind in den Anlagen II und VIII des Übereinkommens aufgeführt. Von diesen Verpflichtungen ausgenommen sind nur die Arten von Kunststoffabfällen, die für das Recycling bestimmt und aufgrund ihrer Zusammensetzung leicht zu recyceln sind. Diese Abfallarten sind in Anlage IX des Übereinkommens aufgeführt. Diese Änderungen werden die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Kunststoffabfällen verbessern und dadurch deren umweltverträgliche Bewirtschaftung fördern und dazu beitragen, illegale grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen einzudämmen.

Die Änderungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Der OECD-Beschluss über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Verwertung ist rechtsverbindlich. Der Ausschuss für Umweltpolitik der OECD hat am [7. September 2020] im schriftlichen Verfahren Änderungen von Anlage 4 des OECD-Beschlusses in Bezug auf gefährliche Kunststoffabfälle und Klarstellungen in den Anlagen 3 und 4 des OECD-Beschlusses angenommen. Die Änderungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Darüber hinaus wurden seit den letzten drei Konferenzen der Vertragsparteien mehrere Leitlinien und Leitfäden im Rahmen des Übereinkommens ausgearbeitet bzw. aktualisiert.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung wurde ausgearbeitet, um die oben genannten Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens umzusetzen, und knüpft an den Wortlaut des diesbezüglichen Beschlusses an, den die Konferenz der Vertragsparteien (CoP) des Basler Übereinkommens auf ihrer vierzehnten Tagung angenommen hat. Ferner sollen mit dieser delegierten Verordnung die Änderungen der Anlagen des OECD-Beschlusses umgesetzt werden, über die eine Einigung erzielt wurde. Bei der Festlegung des Standpunkts der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens und danach sowie bei der Festlegung des Standpunkts der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf OECD-Ebene fanden umfangreiche Konsultationen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger zu diesem Thema statt.

Die Umsetzung der jeweiligen Änderungen des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses durch diesen delegierten Rechtsakt wurde dann in den Sitzungen der Ratsgruppe „Internationale Umweltaspekte“, die sich mit dem Basler Übereinkommen befasst, mit den Mitgliedstaaten weiter erörtert. Während dieses gesamten Prozesses wurden auch die

¹ Beschluss 93/98/EWG des Rates zum Abschluss – im Namen der Gemeinschaft – des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Interessenträger informiert. Insbesondere wurden die Interessenträger im Mai 2020 von der Europäischen Kommission informell zu diesem Thema konsultiert.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts war zudem vom 24. Juni bis zum 22. Juli 2020 vier Wochen lang auf der Website der Kommission für Rückmeldungen der Öffentlichkeit abrufbar.

Die Kommission hat die bei diesen Konsultationen eingegangenen Beiträge berücksichtigt und den Entwurf des delegierten Rechtsakts in einigen Punkten geändert.

Die Sachverständigengruppe für Abfälle wurde daraufhin von der Kommission am [Datum einfügen] zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts konsultiert. Bei dieser Gelegenheit wurde der Entwurf des delegierten Rechtsakts auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Kommission ist gemäß Artikel 58 der Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1013/2006 befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge der Verordnung zu erlassen, um den im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen und gefassten Beschlüssen sowie den im Rahmen des OECD-Beschlusses vereinbarten Änderungen Rechnung zu tragen.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt sieht Änderungen der Anhänge III, IIIA, IV, V und VIII der Abfallverbringungsverordnung unter Berücksichtigung des Beschlusses (EU) 2019/638 des Rates vom 15. April 2019 vor, mit dem unter anderem das Ziel verfolgt wurde, die derzeitigen Kontrollen für die Verbringung nicht gefährlicher Kunststoffabfälle innerhalb der Union aufrechtzuerhalten, um einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Mit diesen Änderungen wird Folgendes bezweckt:

- Aufnahme des im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten neuen Eintrags zu gefährlichen Kunststoffabfällen (A3210) in die Abfallverbringungsverordnung (Anhang V) sowie Aufnahme des im Rahmen des OECD-Beschlusses vereinbarten neuen Eintrags zu gefährlichen Kunststoffabfällen (AC300) in Anhang IV der Abfallverbringungsverordnung;
- Aufnahme der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten neuen Einträge zu nicht gefährlichen Kunststoffabfällen (B3011 und Y48) in die Abfallverbringungsverordnung (Anhang V), soweit es sich um die Ausfuhr aus der Union in Drittländer bzw. die Einfuhr in die Union aus Drittländern handelt;
- Aufnahme neuer Einträge zu nicht gefährlichen Kunststoffabfällen in die Abfallverbringungsverordnung (Anhänge III und IV) für Verbringungen innerhalb der Union unter Berücksichtigung bestimmter im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarter Änderungen (insbesondere in Bezug auf die zur Beschreibung der betreffenden Abfälle verwendete Terminologie), wobei die derzeitigen Kontrollen für solche Verbringungen innerhalb der Union beibehalten werden;
- Anpassung der Formulierung in Anhang IIIA der Abfallverbringungsverordnung in Bezug auf Gemische aus Kunststoffabfällen, um den anderen oben genannten Änderungen Rechnung zu tragen;
- Aufnahme in Anhang VII der Möglichkeit einer Verweisung auf den neuen Eintrag für in der grünen Abfallliste aufgeführte Kunststoffabfälle, wenn diese zwischen Mitgliedstaaten verbracht werden;

- Aktualisierung der Liste von technischen Leitlinien und Leitfäden in Anhang VIII durch Aufnahme neuer für die Behandlung verschiedener Abfallströme geltender Leitlinien und Leitfäden, die in den letzten Jahren von der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens angenommen wurden.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.10.2020

zur Änderung der Anhänge IC, III, IIIA, IV, V, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen², insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens hat auf ihrer vierzehnten Tagung im Mai 2019 mit dem Beschluss BC-14/12 beschlossen, einen neuen Eintrag für gefährliche Kunststoffabfälle (Eintrag A3210) in Anlage VIII und zwei neue Einträge für nicht gefährliche Kunststoffabfälle in Anlage II (Eintrag Y48) und Anlage IX (Eintrag B3011) des Basler Übereinkommens aufzunehmen. Diese Änderungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten.
- (2) Die Union, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, sollte die einschlägigen Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ändern, um den Änderungen bei Einträgen zu Kunststoffabfällen in den Anlagen des Basler Übereinkommens Rechnung zu tragen.
- (3) Der Ausschuss für Umweltpolitik der OECD hat am [7. September 2020] Änderungen von Anlage 4 des OECD-Beschlusses³ in Bezug auf gefährliche Kunststoffabfälle und Klarstellungen in den Anlagen 3 und 4 des OECD-Beschlusses angenommen. Diese Änderungen werden am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Union sollte die einschlägigen Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ändern, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.
- (4) Diese Verordnung trägt der Tatsache Rechnung, dass innerhalb der OECD keine Einigung darüber erzielt wurde, die Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens über nicht gefährliche Kunststoffabfälle (Einträge B3011 und Y48) in die Anlagen des OECD-Beschlusses aufzunehmen.
- (5) In Bezug auf die Ausfuhr von Kunststoffabfällen aus der Union in Drittländer und die Einfuhr von Kunststoffabfällen aus Drittländern in die Union sollten die Anhänge III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 geändert werden, um den Änderungen der Anlagen II, VIII und IX des Basler Übereinkommens sowie den Änderungen von Anlage 4 des OECD-Beschlusses Rechnung zu tragen. Dies hat zur Folge, dass ab

² ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

³ Beschluss C(2001)107/Final des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39/Final über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung.

dem 1. Januar 2021 die Ausfuhr von Kunststoffabfällen der Einträge AC300 und Y48 aus der Union in Drittländer, für die der OECD-Beschluss⁴ gilt, sowie die Einfuhr solcher Kunststoffabfälle aus solchen Drittländern in die Union dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wird die Ausfuhr von Kunststoffabfällen der Einträge A3210 und Y48 in Drittländer, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, verboten.

- (6) Da die Union dem Sekretariat des Basler Übereinkommens gemäß Artikel 11 des Übereinkommens eine Notifizierung betreffend die Verbringung von Abfällen innerhalb der Union übermittelt hat, ist die Union nicht verpflichtet, die Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens in Bezug auf nicht gefährliche Kunststoffabfälle (Einträge B3011 und Y48) für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten in Unionsrecht umzusetzen. Um jedoch Rechtsklarheit sicherzustellen, sollten in die Anhänge III, IIIA und IV der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 neue Einträge für die Verbringung nicht gefährlicher Kunststoffabfälle innerhalb der Union aufgenommen werden, die der Terminologie der neuen Einträge B3011 und Y48 des Basler Übereinkommens Rechnung tragen und mit denen die derzeitigen Kontrollen solcher Verbringungen innerhalb der Union weitgehend aufrechterhalten werden.
- (7) Auf den letzten Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens wurden mehrere technische Leitlinien und Leitfäden für eine umweltgerechte Behandlung verschiedener Abfallströme angenommen. Diese technischen Leitlinien und Leitfäden bieten nützliche Hinweise und sollten daher in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgenommen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da die Änderungen der Anlagen des Basler Übereinkommens und der Anlagen des OECD-Beschlusses am 1. Januar 2021 in Kraft treten werden, sollten die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, die sich auf diese Änderungen beziehen, ebenfalls am 1. Januar 2021 in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge IC, III, IIIA, IV, V und VII werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang VIII erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab dem 1. Januar 2021.

⁴ Beschluss C(2001)107/Final des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39/Final über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.10.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN